



12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“

Begründung



Planungsstand: 21.06.2023
(Feststellungsbeschluss)

Vorhabenträger:

Energie Biba GmbH & Co. KG
Solarkraftwerk Wolframs-
Eschenbach GmbH & Co. KG

Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren	2
1.2	Anlass	2
2	Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP).....	3
2.2	Regionalplan Region 8 Westmittelfranken.....	4
2.3	Alternativenprüfung.....	6
3	Beschreibung des Änderungsbereiches	7
4	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“	8
4.1	Geplante Nutzungen	8
4.2	Verkehrliche Erschließung	9
4.3	Ver- und Entsorgung.....	9
5	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	9
5.1	Flächenänderung	9
6	Umweltbericht	12
7	Literaturverzeichnis	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (Raum informationssystem Bayern RISBY, 2022)

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1, Raumstruktur)

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Abbildung 4: Übersicht Gemeindegebiet Stadt Wolframs-Eschenbach (BayernAtlas, 2022)

Abbildung 5: Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)

Abbildung 6: Übersicht des Bereiches der 12. Flächennutzungsplanänderung



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 12. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 01.02.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Stadtrat in der Sitzung am 14.12.2022.

Der Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.02.2023 bis einschließlich 14.03.2023 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am __.__.2023 vom Stadtrat festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach genehmigte mit Bescheid vom __.__.2023, Az:, gemäß § 6 BauGB die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2023.

1.2 Anlass

Der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Wolframs-Eschenbach zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“. Die Vorhabenträger möchten im Bereich östlich von Biederbach eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wolframs-Eschenbach widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 12. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ aufgestellt.



Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumliche und sachlich konkretisiert. In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP), Stand 01.01.2020.

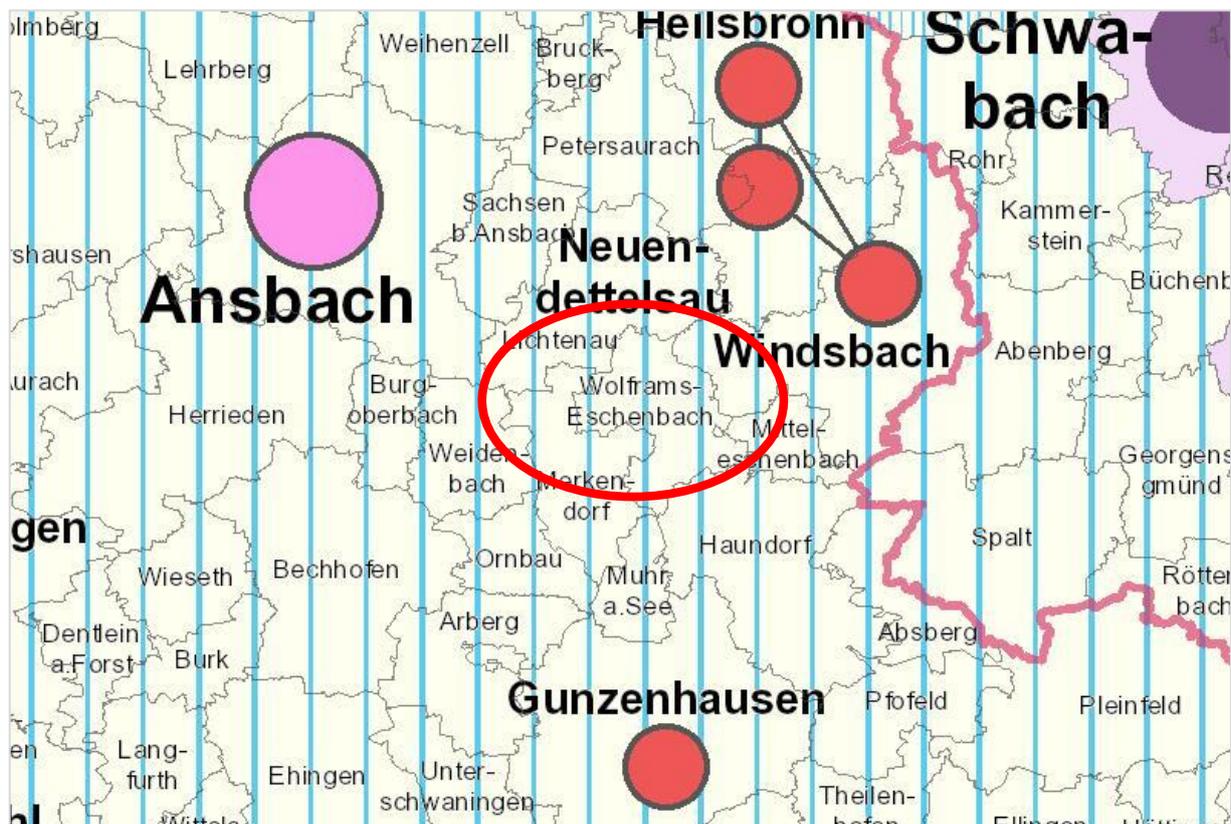


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern
(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Laut dem Landesentwicklungsplan (LEP 6.2.1 - B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, können zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden.



Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Mit dem Projekt „Bayernplan - Klimaneutralität bis 2040“ soll Bayern bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden und eines der acht hierzu definierten Handlungsfelder ist der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien, u. a. in Form von Photovoltaikanlagen. Ausgehend vom derzeitigen Stand von ca. 15 GW installierter Leistung sind als Ausbauziel rd. 80 GW Photovoltaikleistung ermittelt worden, was einen jährlichen Zubau von ca. 3.400 MW Leistung notwendig macht.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Wolframs-Eschenbach im allgemeinen ländlichen Raum und zugleich in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

2.2 Regionalplan Region 8 Westmittelfranken

Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

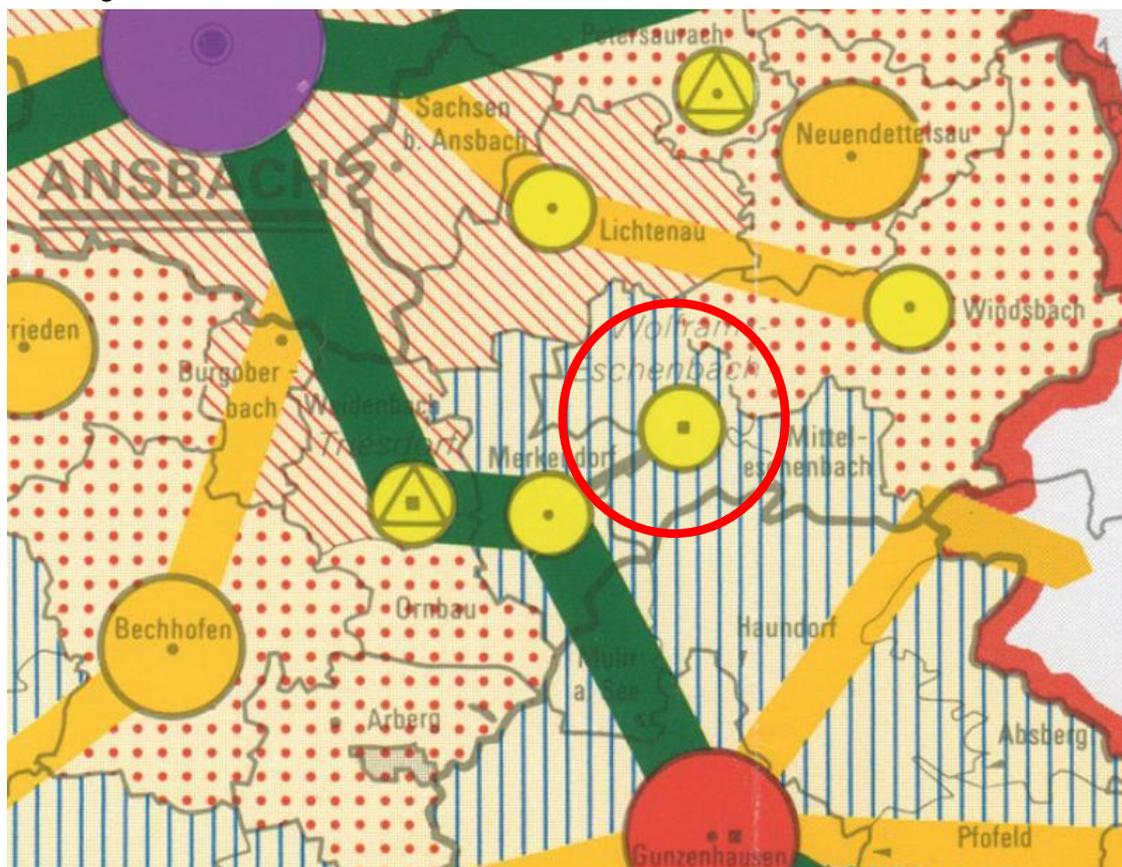


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1, Raumstruktur)

Für die Stadt Wolframs-Eschenbach gilt der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.



Wolframs-Eschenbach ist als Kleinzentrum eingestuft und mit der benachbarten Stadt Merken-
dorf als zentraler Doppelort gekennzeichnet. Raumstrukturell ist nach der Begründungskarte
„Karte 1 Raumstruktur“ die Gemeinde als ländlicher Teilraum eingestuft, dessen Entwicklung
nachhaltig gestärkt werden soll. Weitere Ziele und Vorgaben sind nicht vorhanden.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor
(RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass erneuerbare Energien, insbesondere Windkraft, direk-
te und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen natur-
räumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind,
sofern dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang
ist unter Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes eine flächen-
sparende Errichtung von Solaranlagen und eine Mehrfachnutzung der Fläche anzustreben
(RP8 6.2.3.2 Ziele und Grundsätze). Daher sind Freiflächen-Solaranlagen i. d. R. an vorbe-
lasteten Standorten zu errichten, sofern diese im jeweiligen Gemeindegebiet vorhanden sind
(RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). In der Begründung zu 6.2.3.3 ist hier eine Auflistung von
i. d. R. geeigneten, da vorbelasteten Standorten enthalten.

Weiter sind regionsweit bedeutsame schutzwürdige Täler sowie landschaftsprägende Gelän-
derücken von einer Bebauung mit Solaranlagen auszunehmen (RP8 6.2.3.4 Ziele und Grund-
sätze). In der Begründung hierzu wird auf die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete LB 1 „Be-
deutende Talräume“ und LB 2 „Zeugenberge“ verwiesen, die die genannten Landschafts-
bereiche umfassen. Schließlich sind Belange der Landwirtschaft zu beachten in der Form,
dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der landwirtschaftlichen
Nutzung entzogen werden (RP8 6.2.3.5 Ziele und Grundsätze).

Der Änderungsbereich liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Die Darstellung im
Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken stellt keine Schutzkategorie dar.

Gemäß Regionalplan soll „... in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ... der Sicherung und
Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden
raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (RP8 7.1.3.2
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Ziele und Grundsätze, S. 7./3).

Aus dem Regionalplan geht keine Zuordnung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zu den
vier verschiedenen im Regionalplan genannten Gebietskategorien LB 1 bis LB 4 hervor. Auf
Grund der Lage des Änderungsbereiches am Rand von großflächigen zusammenhängenden
Waldgebieten, liegt eine Zuordnung zu der Kategorie LB 3 „Große zusammenhängende Wald-
gebiete“ in der naturräumlichen Einheit Mittelfränkisches Becken nahe. Den Waldgebieten des
LB 3 als schutzwürdige Landschaftsteile kommen verschiedene Funktionen zu, z. B. zur
Sicherung des ökologischen Gleichgewichts, zur Verringerung schädlicher Umwelteinflüsse,
als Rückzugsorte für Fauna- und Floraelemente und als ökologischer Ausgleichsraum. Weiter
prägen diese großen Waldbereiche das Landschaftsbild durch den Übergang zwischen Wald
und offener Feldflur und wirken damit auch in die angrenzenden Räume.

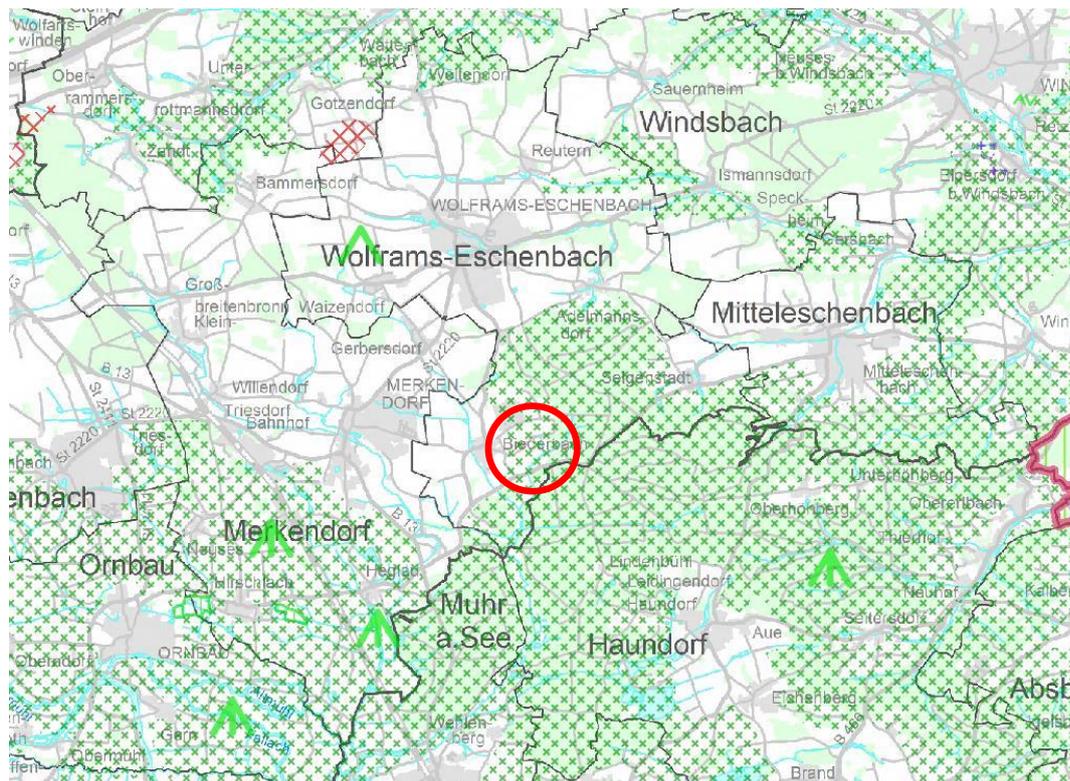


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Der Änderungsbereich weist durch die bereits vorhandene Freiflächenphotovoltaikanlage, die nördlich ebenfalls im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt, eine Vorbelastung auf.

2.3 Alternativenprüfung

Der vorgesehene Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich östlich von Biederbach. Nördlich des geplanten Anlagenstandortes befindet sich bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage, die etwas weiter vom Wald entfernt, jedoch ebenfalls innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes liegt (s. nachfolgende Abb. 4).

Im Gemeindegebiet der Stadt Wolframs-Eschenbach sind vorbelastete Standorte im Sinne der Liste zu RP8 6.2.3.3 nicht gegeben bzw. nicht (mehr) verfügbar. Es befinden sich keine Autobahnen oder Bundesstraßen im Gemeindegebiet, keine Bahntrassen und auch keine 110 kV-Freileitungen. Das Straßennetz umfasst neben der Staatsstraße St2220 im weiteren lediglich Kreis- und Gemeindestraßen. Die Staatsstraße St2220 verläuft von Merkendorf kommend weiter in östliche Richtung und befindet sich hier im Talraum des Gänsbaches. Auf der ehem. Deponie südlich des Hauptortes Wolframs-Eschenbach wurde bereits eine PV-Anlage errichtet, Abbaugelände von Bodenschätzen sind nicht vorhanden.

Weiter sind Vorbelastungen in Form großflächiger Ansammlungen von landwirtschaftlich privilegierten Vorhaben im Außenbereich im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Andere Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien wie Biogasanlagen sind im Gemeindegebiet zwar vorhanden, befinden sich jedoch in Ortsrandlagen. Als Vorbelastung für den Bereich des Plangebietes ist die bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage zu werten.

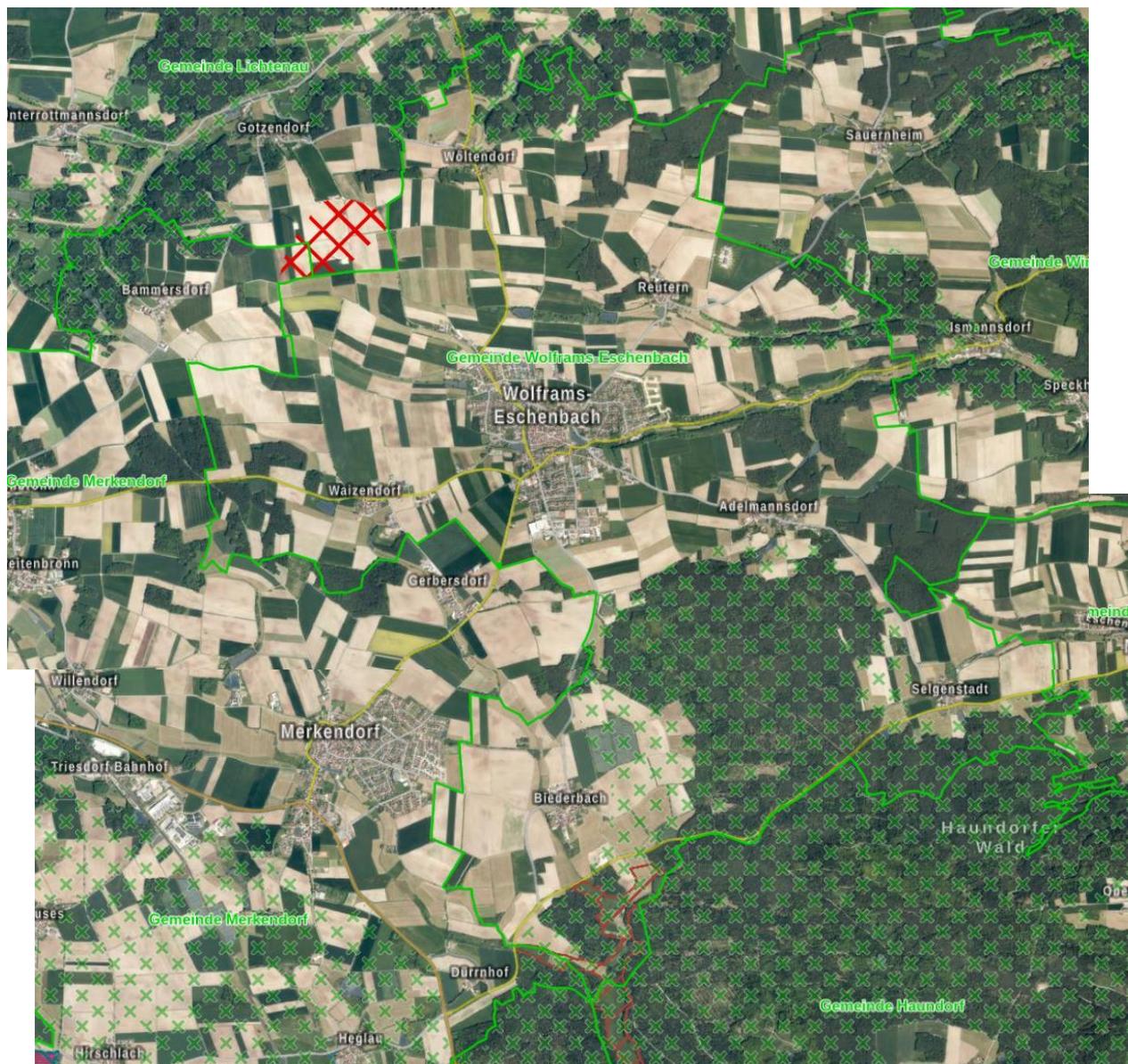


Abb. 4: Übersicht Gemeindegebiet Stadt Wolframs-Eschenbach (BayernAtlas, 2022)

3 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Stadt Wolframs-Eschenbach liegt im Süden des Landkreises Ansbach. Das Änderungsgebiet befindet sich östlich von Biederbach, einem Ortsteil, der südlich der Stadt Wolframs-Eschenbach liegt. Nordwestlich des Änderungsbereiches befindet sich bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, südlich verläuft in ca. 150 m Entfernung die Kreisstraße AN 59. Das Umfeld des Änderungsbereiches ist zur Ortslage Biederbach hin landwirtschaftlich geprägt. Deutlich dominierender sind jedoch die ausgedehnten Waldflächen, die den Änderungsbereich einrahmen, im Osten direkt anschließend, im Süden und Norden in etwas größerem Abstand zum Änderungsbereich.

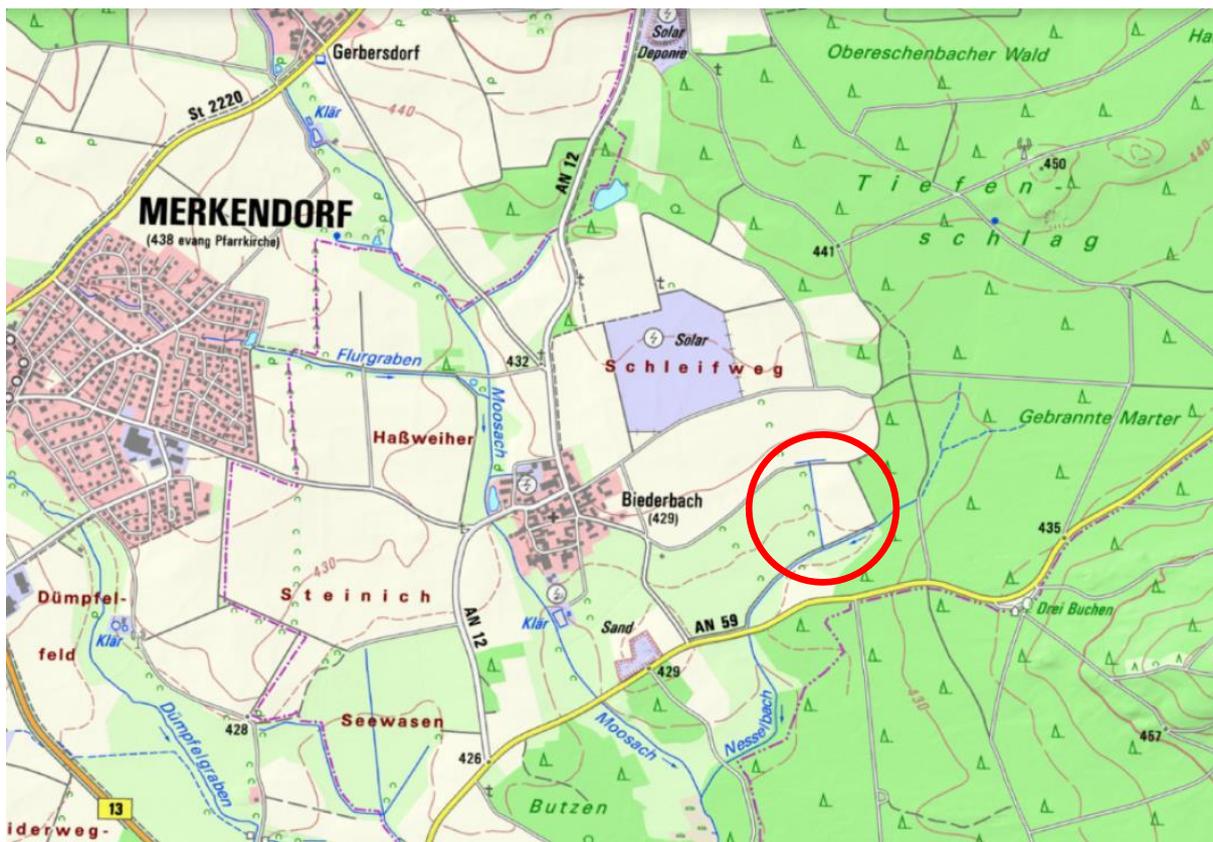


Abb. 5: Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ identisch und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 219 und 223 der Gemarkung Biederbach, Stadt Wolframs-Eschenbach. Er hat eine Größe von ca. 6,55 ha.

4 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“

4.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ befindet sich im südlichen Gemeindegebiet von Wolframs-Eschenbach. Es liegt nördlich der Kreisstraße AN 59, die von der B 13 im Westen kommen nach Selgenstadt und weiter nach Mitteleschenbach führt.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 6,55 ha, die Fläche des Sondergebietes ca. 4,17 ha. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.



Zwei Ausgleichsflächen, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt werden, liegen innerhalb Plangebietes:

Ausgleichsfläche A 1 (Teilfläche von Fl.-Nr. 219, Gmkg. Biederbach)
Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke

Ausgleichsfläche A 2 (Teilfläche von Fl.-Nr. 219, Gmkg. Biederbach)
Grünlandextensivierung und Anlage einer Flachmulde

4.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Zufahrt erfolgt zunächst über die Gemeindeverbindungsstraße, die von Biederbach zur Kreisstraße AN 59 führt (Fl.-Nr. 31/3), dann davon abzweigend weiter über den Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 215, Gmkg. Biederbach, der nördlich des Änderungsbereich verläuft.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

4.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.

5 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

5.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 12. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von Wolframs-Eschenbach als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Weiter ist im Flächennutzungsplan für den Bereich zwischen den zwei Teilflächen des Änderungsbereiches das Symbol für „Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Bachläufen (Uferrandstreifen, Gehölzpflanzungen, naturnahe Ufergestaltung)“ dargestellt. Auf den hier befindlichen drei Flurstücken (Fl.-Nrn. 220, 221 und 222, Gmkg. Biederbach) sind bereits Maßnahmen umgesetzt und die zwei Flächen beidseits des Bachlaufes als Ökokatasterflächen gemeldet. Im Umfeld des Änderungsbereiches sind zwei lineare Gehölzstrukturen als geplant dargestellt, die ebenfalls bereits angelegt wurden und als Ökokatasterflächen gemeldet sind.



Im Flächennutzungsplan sind auf der Fläche nördlich des Änderungsbereiches Bestandsbäume dargestellt, die im Luftbild nicht mehr ersichtlich sind.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

bisherige Darstellung





geplante Darstellung



Abb. 6: Übersicht des Bereiches der 12. Flächennutzungsplanänderung



6 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



7 Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 08.02.2022

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.01.2020. Text- und Planteil. München

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Rauminformationssystem Bayern RISBY. Unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 08.02.2022

Ingenieurbüro Härtfelder (2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken. Ansbach

Stadt Wolframs-Eschenbach (2010): Flächennutzungs- und Landschaftsplan Wolframs-Eschenbach - einschließlich 1. bis 3. Änderung, digitalisierte Fassung, Stand 25.02.2010